



Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 16. Oktober 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 11. Juli 2018 die Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Oktober 2018 die Promotionsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am 16. Oktober 2018 genehmigt.

Inhalt

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfungsleistung
- VIII. Verleihung des Doktorgrades; Gesamtnote der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum
- XV. Übergangsregelungen und Inkrafttreten



I. Promotionsrecht

§ 1

- (1) ¹Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU) verleiht durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät auf Grund eines Promotionsverfahrens den juristischen Doktorgrad (doctor iuris, Dr. iur.) und gemäß § 23 den akademischen Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, Dr. iur. h.c.). ²Auf Antrag kann alternativ zum Dr. iur. der Grad „Doctor of Philosophy“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (2) Ein Doktorgrad gleicher Bezeichnung kann, außer im Fall einer Ehrenpromotion, nur einmal verliehen werden.

§ 2

¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft (§ 61 Abs. 2 Satz 1 ThürHG). ²Dieser Nachweis wird, außer im Fall der Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer selbständigen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch eine mündliche Prüfung (Disputation) gemäß § 9 erbracht.

II. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 3

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein mit einem qualifizierten Prädikat abgeschlossenes Studium im Fach Rechtswissenschaft an einer inländischen Universität voraus. ²Das Fachgebiet der angestrebten Promotion muss Lehr- oder Forschungsgebiet an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sein.
- (2) ¹Ein qualifiziertes Prädikat liegt vor, wenn die Erste Prüfung oder die Zweite Staatsprüfung mit mindestens der Note "vollbefriedigend" bestanden wurde. ²In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat Bewerberinnen/Bewerbern, die in der Ersten Prüfung oder der Zweiten Staatsprüfung die Note "befriedigend" erzielt haben, von diesem Erfordernis befreien. ³Ein solcher begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn die Bewerberinnen/Bewerber zum Nachweis der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten entweder im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung oder nach der Ersten Prüfung oder nach der Zweiten Staatsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU ein Seminar mit mindestens der Note "gut" absolviert haben oder eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter an einem Lehrstuhl der Fakultät inne haben.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer inländischen Hochschule ein Masterstudium in einem rechtswissenschaftlichen Fach abgeschlossen haben, werden zugelassen, wenn sie ihr Studium mit einer qualifizierten Abschlussnote sowie der ECTS-Note A beendet und als Nachweis ihrer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ein Seminar mit mindestens der Note "gut" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU absolviert haben.



- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer inländischen Hochschule einen Bachelor-Studiengang in einem rechtswissenschaftlichen Fach abgeschlossen haben, werden zugelassen, wenn die Regelstudienzeit dieses Studiengangs mindestens acht Semester beträgt, sie ihr Studium mit einer besonders qualifizierten Abschlussnote sowie der ECTS-Note A beendet und als Nachweis ihrer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ein Seminar mit mindestens der Note "gut" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU absolviert haben.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an einer ausländischen Hochschule einen Studienabschluss in einem rechtswissenschaftlichen Fach erworben haben, werden zugelassen, wenn die Regelstudienzeit dieses Studiengangs mindestens acht Semester beträgt, sie den Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse für das Promotionsverfahren erbringen und ihr Abschluss nach wissenschaftlicher sowie beruflicher Qualifikation und Note einem der in Absätzen 1 bis 4 genannten Abschlüsse gleichwertig ist. ²Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch das Dekanat unter Berücksichtigung bestehender Äquivalenzabkommen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium mit dem Fach Rechtswissenschaft als Nebenfach abgeschlossen haben, können zugelassen werden, wenn sie ihr Studium mit einer besonders qualifizierten Abschlussnote und der ECTS-Note A beendet, als Nachweis ihrer Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ein Seminar mit mindestens der Note "gut" an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU absolviert haben und der Fakultätsrat aufgrund der fachlichen Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber ein besonderes wissenschaftliches Interesse an der Zulassung bejaht.
- (7) ¹Im begründeten Ausnahmefall darf der Fakultätsrat von den in den Absätzen 3 bis 6 genannten Voraussetzungen abweichen. ²Der Bewerberin/Dem Bewerber können Auflagen, insbesondere für weitere Studien- und Prüfungsleistungen in einzelnen Fachgebieten und/oder für den Erwerb von Sprachkenntnissen, erteilt werden. ³Über die Erteilung der Auflagen entscheidet der Fakultätsrat. ⁴Diese Auflagen sind in den Bescheid über die Annahme zur Promotion nach § 4 Abs. 7 aufzunehmen. ⁵Die Bewerberin/Der Bewerber hat diese Auflagen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. ⁶Den Auflagen gleichgestellt ist der erfolgreiche Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Promovierendenförderung, das von der/dem Betreuungsberechtigten nach § 4 Abs. 3 mitgetragen wird.
- (8) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.



III. Annahme zur Promotion und Betreuung

§ 4

(1) ¹Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU die Annahme zur Promotion zu beantragen. ²Die Beantragung erfolgt in der Regel zunächst über das durch die FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. ³Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. ⁴Dem unterschriebenen, im Dekanat einzureichenden Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3; dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien),
2. die Zusicherung der Betreuung gemäß Absatz 2,
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

⁵Sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument im Dekanat ausweisen.

(2) ¹Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn die wissenschaftliche Betreuung der Dissertation von mindestens einer/einem Betreuungsberechtigten nach Abs. 3 zugesichert ist. ²Die Bewerberin/Der Bewerber hat keinen Anspruch auf Übernahme der wissenschaftlichen Betreuung.

(3) ¹Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. ²Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. ³Zudem kann der Fakultätsrat Personen, die die fachlichen Einstellungsvoraussetzungen als Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor erfüllen und Mitglieder der Fakultät sind, als Betreuerin/Betreuer zulassen. ⁴Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand, die bis zu ihrem Ausscheiden der Fakultät angehört haben, bleiben betreuungsberechtigt.



- (4) ¹Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. ²Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. ³In diesen Fällen ist mindestens eine betreuende Person Mitglied der Fakultät.
- (5) Zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der Doktorandin/dem Doktoranden ist eine Betreuungs- oder Qualifizierungsvereinbarung abzuschließen, die mindestens die folgenden Inhalte haben muss:
- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, der Betreuerin/dem Betreuer regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten,
 - die Verpflichtung der Betreuerin/des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen,
 - die Art der Kooperation i.S.d. §§ 15 ff. (wenn zutreffend),
 - die Festlegung auf die Monographie als die Art der Dissertation,
 - die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm (wenn zutreffend).
- (6) Außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1 führt die Dekanin/der Dekan einen Beschluss des Fakultätsrates herbei.
- (7) ¹Die Dekanin/Der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. ²Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Antrages ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. ³Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Annahmebescheid muss das Promotionsfach, das vorläufige Thema, die Betreuerin/den Betreuer sowie erteilte Auflagen nach § 3 Abs. 7 enthalten. ⁵Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (8) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.
- (9) ¹Die Doktorandin/Der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. ²Die Doktorandin/Der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an dem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. ³Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer erforderlich.
- (10) ¹Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, oder die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. ²Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. ³Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.



IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

§ 5

- (1) ¹Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über die Erfüllung erteilter Auflagen nach § 3 Abs. 7,
 2. vier fest gebundene Exemplare der Dissertation mit jeweils einer elektronischen Version (PDF-Format),
 3. eine (eidesstattliche) Erklärung, aus der hervorgeht,
 - a. dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
 - b. dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
 - c. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
 - d. dass eine kommerzielle Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der antragstellenden Person für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - e. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - f. ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
 4. ein amtliches Führungszeugnis oder den Nachweis über die Beschäftigung im öffentlichen Dienst,
 5. den Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet,
 6. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt,
 7. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.



- (2) ¹Bei Unvollständigkeit der Unterlagen fordert die Dekanin/der Dekan die antragstellende Person unter Fristsetzung zur Vervollständigung auf. ²Wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, weist die Dekanin/der Dekan den Antrag durch begründeten schriftlichen Bescheid als unzulässig zurück.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf seiner nächsten Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan erteilt der Doktorandin/dem Doktoranden über die Eröffnung des Verfahrens einen schriftlichen, im Falle der Ablehnung mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (3) Die Zurücknahme des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist solange zulässig, bis im Promotionsverfahren der Termin für die mündliche Prüfung angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.
- (4) Über die Eröffnung des Verfahrens verständigt die Dekanin/der Dekan die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät in geeigneter Weise.

V. Promotionskommission

§ 7

- (1) ¹Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt einer Promotionskommission. ²Deren Mitglieder und Vorsitz bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans zugleich mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ³Die Promotionskommission trifft alle Entscheidungen im Promotionsverfahren, soweit sie nach dieser Ordnung nicht der Dekanin/dem Dekan oder dem Fakultätsrat vorbehalten sind. ⁴Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen. ⁵Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ⁶Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf.



- (2) ¹Die Promotionskommission besteht grundsätzlich aus der Betreuerin/dem Betreuer, die/der in der Regel Gutachterin/Gutachter ist, einer weiteren Gutachterin/einem weiteren Gutachter und einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer. ²Mindestens zwei Mitglieder sollen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein. ³Vertreten die beiden Gutachterinnen/Gutachter dasselbe Fachgebiet, muss die Drittprüferin/der Drittprüfer Hochschullehrerin/Hochschullehrer in einem anderen Fachgebiet sein. ⁴Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans auch eine Honorarprofessorin/einen Honorarprofessor als Gutachterin/als Gutachter oder als weiteres Mitglied der Promotionskommission bestellen. ⁵Auch auswärtige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können mit der Begutachtung betraut werden. ⁶Bei einer gemeinsamen Betreuung nach § 4 Abs. 4 ist in der Regel die Mitbetreuerin/der Mitbetreuer als Gutachterin/als Gutachter zu bestellen.
- (3) ¹Bestehende Mitwirkungsrechte von Betreuerinnen und Betreuern, von Gutachterinnen und Gutachtern sowie von Mitgliedern der Promotionskommissionen in Promotionsverfahren werden durch ihren Eintritt in den Ruhestand nicht berührt. ²Über sonstige Mitwirkungsrechte, insbesondere von Personen, die an einer anderen Einrichtung tätig sind oder dorthin wechseln, entscheidet der Fakultätsrat.

VI. Dissertation

§ 8

- (1) ¹Mit der Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung der Rechtswissenschaft, ihrer Theorien und Methoden dienen. ²Bei interdisziplinären Dissertationen muss der rechtswissenschaftliche Teil überwiegen.
- (2) ¹Die Dissertation ist nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und maschinenschriftlich und in fest gebundener Form vorzulegen. ²Eine elektronische Fassung ist beizufügen. ³In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat auch eine andere Sprache zulassen. ⁴Einer nicht in deutscher Sprache abgefassten Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation ist mit einem Titelblatt und einer Titelblattrückseite (Muster siehe Anlage 1) sowie einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf und der Selbständigkeitserklärung zu versehen.
- (4) Der Dissertation sind Thesen in deutscher Sprache beizulegen, die das Ziel der Arbeit und ihre Ergebnisse klar ausweisen.



- (5) ¹Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Fakultätsrat bestellt (§ 7 Abs. 1). ²Sie prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. ³Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Noten:
- Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude) = 0
 Sehr gute Arbeit (magna cum laude) = 1
 Gute Arbeit (cum laude) = 2
 Befriedigende Arbeit (satis bene) = 3
 Genügende Arbeit (rite) = 4
 Ungenügende Arbeit (non sufficit) = 5.
- (6) ¹Die Gutachten sollen der Dekanin/dem Dekan nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. ²Fristüberschreitungen sind zu begründen. ³Ist eine Begutachtung nicht in angemessener Frist zu erstellen, können vom Fakultätsrat neue Gutachterinnen/Gutachter bestellt werden.
- (7) ¹Die Dekanin/Der Dekan benachrichtigt die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat ausliegt. ²Während dieser Frist sind diese Personen berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.
- (8) ¹Empfehlen alle Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. ²Die Note der Dissertation ergibt sich aus den Noten der Gutachten zu gleichen Teilen. ³Stimmen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter überein, gilt dies als Gesamtnote der Dissertation. ⁴Weichen die Bewertungen der Dissertation um eine Note voneinander ab, wird eine Zwischennote aus den in Absatz 5 Satz 3 genannten Noten gebildet. ⁵Weichen die Bewertungen der Dissertation um mehr als zwei Noten voneinander ab oder bewertet einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Arbeit mit „non sufficit“, so kann die Promotionskommission bis zu zwei weitere Gutachten einholen; die Note wird in diesem Falle aus dem Durchschnitt aller Gutachten gebildet. ⁶Die Gutachterinnen/Gutachter können die Annahme der Arbeit auch von einer Mängelbeseitigung abhängig machen oder Korrekturen fordern.
- (9) ¹Wird die Arbeit von zwei Gutachterinnen/Gutachtern mit „non sufficit“ bewertet, ist sie abgelehnt und das Verfahren wird eingestellt. ²Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. ³Bei abermaligem Nichtbestehen gilt die Promotion endgültig als gescheitert.
- (10) ¹Über die Einstellung des Promotionsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Doktorandin/Dem Doktoranden ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren. ³Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Dekanats.
- (11) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgeführt, können die Gutachten von der Doktorandin/vom Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.



VII. Mündliche Prüfungsleistung

§ 9

- (1) ¹Die mündliche Prüfung findet in Form der öffentlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation) vor der Promotionskommission statt. ²Die Dauer soll in der Regel 60 Minuten nicht überschreiten.
- (2) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung ist die in weitgehend freier Rede vorzutragende Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation, deren Thesen die Doktorandin/der Doktorand im anschließenden Prüfungsgespräch zu verteidigen hat. ²Die fachfremde Dritprüferin/Der fachfremde Dritprüfer nach § 7 Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt dabei das Verständnis der Doktorandin/des Doktoranden für fachfremde Rechtsgebiete, soweit eine Beziehung zum Inhalt der Dissertation besteht. ³Satz 2 gilt für interdisziplinär angelegte Dissertationen sinngemäß.
- (3) ¹Der Termin der mündlichen Prüfung liegt in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der Arbeit. ²Er wird der Doktorandin/dem Doktoranden und den Prüferinnen/Prüfern von der Dekanin/dem Dekan rechtzeitig mitgeteilt.
- (4) ¹Erscheint die Doktorandin/der Doktorand zum festgesetzten Termin ohne wichtigen Grund nicht oder bricht sie/er die Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird die Prüfungsleistung mit „non sufficit“ bewertet. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin/der Doktorand nicht prüfungsfähig oder ihr/ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. ³Dies ist der/dem Vorsitzenden der Promotionskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.
- (5) ¹Über die Prüfung fertigt das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission ein Protokoll an (Muster siehe Anlage 2), aus dem die gestellten Prüfungsfragen, der allgemeine Gang und das Ergebnis der Prüfung sowie der Umfang, in dem sich die Doktorandin/der Doktorand wissenschaftlich befähigt gezeigt hat, hervorgehen. ²Das Protokoll wird von allen Prüferinnen/Prüfern unterzeichnet.
- (6) ¹Die Note der mündlichen Prüfung setzen die Prüferinnen/Prüfer nach gemeinsamer nichtöffentlicher Beratung fest. ²Es gilt die Bewertungsskala nach § 8 Abs. 5 Satz 3.
- (7) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb von zwölf Monaten, frühestens aber nach zwei Monaten auf Antrag einmal wiederholt werden. ²Bei abermaligem Nichtbestehen gilt die Promotion endgültig als gescheitert. ³Die Doktorandin/Der Doktorand erhält von der Dekanin/vom Dekan der Fakultät hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.



VIII. Verleihung des Doktorgrades; Gesamtnote der Promotion

§ 10

- (1) Die Promotionskommission beschließt über die Verleihung des Doktorgrades und stellt die Gesamtnote fest.
- (2) Das vorsitzende Mitglied der Promotionskommission gibt unmittelbar nach der Disputation den Beschluss über die Verleihung des Doktorgrades bekannt und teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote mit.
- (3) Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertungsskala:

Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude) = 0
Sehr gute Arbeit (magna cum laude) = 1
Gute Arbeit (cum laude) = 2
Befriedigende Arbeit (satis bene) = 3
Genügende Arbeit (rite) = 4
Ungenügende Arbeit (non sufficit) = 5.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Note der Dissertation (§ 8 Abs. 5 Satz 3) und der Note der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 6). ²Die Note der Dissertation geht dabei mit dem Gewichtungsfaktor Zwei in die Gesamtnote der Promotion ein.
- (5) Für die Gesamtnote, die nach Absatz 4 gebildet wird, gilt folgende Ausnahme: Die Gesamtnote darf nicht besser sein als die höchste Einzelbewertung der Gutachten der Dissertation.
- (6) Alle Noten sind im Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 11

¹Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachterinnen/Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. ²Der Dekanin/Dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung festzustellen. ³Die Dekanin/Der Dekan kann die Überwachung der Betreuerin/dem Betreuer übertragen. ⁴Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. ⁵Während dieser Zeit ist die Frist des § 13 Abs.1 gehemmt.

§ 12

Die Dekanin/Der Dekan teilt der Doktorandin/dem Doktoranden die Beschlüsse der Promotionskommission schriftlich mit und weist bei erfolgreicher Erbringung aller Promotionsleistungen auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmungen der Promotionsordnung über den Vollzug der Promotion hin.



§ 13

- (1) Nach der Annahme der Dissertation und dem erfolgreichen Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation innerhalb eines Jahres nach dem Tag der mündlichen Prüfung in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben.
- (2) ¹Der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation ist Genüge getan, wenn über die vier eingereichten Exemplare der Dissertation hinaus der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek (ThULB) Pflichtexemplare wie folgt übergeben werden:
1. eine elektronische Version im Dateiformat PDF/A auf einer CD-ROM sowie zusätzlich drei identische gedruckte Exemplare oder
 2. acht gedruckte und dauerhaft gebundene Exemplare oder
 3. acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder
 4. acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Veröffentlichung auf der Titelblattrückseite als Dissertation ausgewiesen ist.
- ²In den Fällen von Satz 1 Nr. 1 und 2 überträgt die Doktorandin/der Doktorand der FSU das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ³Im Fall von Satz 1 Nr. 1 ist der FSU und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁴Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.
- (3) ¹Eine Verlängerung der Ablieferungsfrist ist nur mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans möglich. ²Sie darf insgesamt zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 14

- (1) ¹Sobald die nach § 11 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 nachgekommen worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der FSU versehenen Urkunde vollzogen. ²Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Leistung.
- (2) ¹Mit der Aushändigung der Urkunde hat die/der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. ²Abweichend davon kann der/dem Promovierten bereits vor Aushändigung der Urkunde auf Antrag die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. ³Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.
- (3) Auf Antrag der/des Promovierten kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.



- (4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 wird eine Urkunde gemäß § 19 ausgegeben.

X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

§ 15

- (1) Im Rahmen einer kooperativen Promotion (§ 61 Abs. 5 Satz 4 ThürHG) werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer Fachhochschule oder einer anderen Hochschule ohne Promotionsrecht vom Fakultätsrat zu Betreuerinnen/Betreuern, Gutachterinnen/Gutachtern und Prüferinnen/Prüfern bestellt.
- (2) Voraussetzung ist in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule über die Durchführung kooperativer Promotionen.

§ 16

- (1) ¹Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der FSU und der betreffenden Hochschule. ²Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Doktorandin/dem Doktoranden und auf Seiten der FSU von den Betreuerinnen/Betreuern, der Dekanin/dem Dekan sowie der Präsidentin/dem Präsidenten zu unterzeichnen.
- (2) In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:
1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung, die durch mindestens je eine Betreuerin/einen Betreuer der beteiligten Universitäten erfolgen soll,
 2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an der Partnerhochschule, der 12 Monate nicht unterschreiten soll,
 3. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Promotionskommission und des anzuwendenden Notensystems,
 4. die Übernahme von Reisekosten,
 5. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
 6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Zulassung zur Promotion erfolgt sowohl an der FSU nach Maßgabe der §§ 3 und 4 als auch an der Partnerhochschule.
- (4) Die Dissertation kann an der FSU oder an der Partnerhochschule vorgelegt werden.



§ 17

- (1) ¹Soll die Dissertation an der FSU vorgelegt werden, so wird sie durch eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 und ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule gemeinsam betreut. ²Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Ist die Dissertation im Verfahren nach § 5 angenommen, so wird sie der Partnerhochschule zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die Partnerhochschule diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung gemäß § 9 statt. ³Dazu bestellt der Fakultätsrat mindestens eine nach den Bestimmungen der Partnerhochschule prüfungsberechtigte Person zum Mitglied der Promotionskommission.
- (3) Ist die schriftliche Promotionsleistung zwar an der FSU angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens aber von der Partnerhochschule verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; das Promotionsverfahren wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung fortgesetzt.
- (4) Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 13 sowie den gemäß § 16 Abs. 1 und 2 getroffenen Vereinbarungen.

§ 18

- (1) ¹Soll die Dissertation an der Partnerhochschule vorgelegt werden, so wird sie durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnerhochschule und eine Betreuerin/einen Betreuer gemäß § 4 Abs. 2 gemeinsam betreut. ²Dabei findet das Verfahren nach der Promotionsordnung der Partnerhochschule Anwendung. ³Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2.
- (2) ¹Wurde die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, so wird sie dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt der Fakultätsrat diese Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der Partnerhochschule nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. ³In der Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin/der Betreuer von der FSU dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin/Prüfer angehören muss.
- (3) ¹Wird die Dissertation von der Partnerhochschule angenommen, verweigert jedoch der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU die Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Das Promotionsverfahren kann nach den Bestimmungen der Partnerhochschule fortgesetzt werden.
- (4) ¹Für die Veröffentlichung der schriftlichen Promotionsleistung und Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnerhochschule maßgeblichen Bestimmungen. ²Die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der FSU zur Verfügung zu stellen sind. ³In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. ⁴Die Fakultät kann die Ausfertigung der gemäß § 19 ausgestellten Promotionsurkunde von der Ablieferung dieses Exemplars abhängig machen.



§ 19

- (1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU und der Partnerhochschule eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. ²Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie denen der Partnerhochschule erforderlich sind.
- (2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU und der Partnerhochschule treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.
- (3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die Doktorandin/der Doktorand berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.
- (4) ¹Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 und 2. ²Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. ³Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.
- (5) Vereinbarungen, die die FSU mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können in Ausnahmefällen von den Bestimmungen in §§ 1 bis 19 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

§ 20

- (1) ¹Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die/der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat; die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. ²Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Anhörung der/des Promovierten.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die/der Promovierte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.



XII. Einsichtnahme

§ 21

- (1) ¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens hat die Doktorandin/der Doktorand das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrunde liegenden Exemplare der Dissertation. ²Die Gutachten kann sie/er bereits nach Festsetzung des Termins für die Disputation einsehen.
- (2) ¹Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. ²Sie umfasst das Recht auf Abschriften oder Kopien.

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

§ 22

- (1) ¹Der Doktorandin/Dem Doktoranden sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung der Promotionskommission über die mündliche Promotionsnote und über die Verleihung des Doktorgrades wird der Doktorandin/dem Doktorand schriftlich bestätigt. ²Jeder belastende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) ¹Gegen Verwaltungsakte nach dieser Promotionsordnung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. ²Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der FSU. ³Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.
- (3) ¹Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. ²Im Übrigen gilt § 133 ThürHG.

XIV. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum

§ 23

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste kann die FSU durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät für ihre Fachgebiete den Grad eines Doktors ehrenhalber (doctor iuris honoris causa, Dr. iur. h.c.) verleihen.
- (2) ¹Für die Verleihung sind ein Antrag der Dekanin/des Dekans und die Vorlage zweier auswärtiger Gutachten erforderlich. ²Über die Verleihung entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung der vorgelegten Gutachten mit drei Viertel der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. ³Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



- (3) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in der Regel in einer Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

§ 24

- (1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der FSU angebracht erscheint.
- (2) ¹Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates verliehen. ²Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

XV. Übergangsregelungen und Inkrafttreten

§ 25

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ein neuberufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU.
- (2) Das Promotionsverfahren wird unter Beachtung von Absatz 1 grundsätzlich nach den Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der FSU in Verbindung mit der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) ¹Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der FSU in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena vom 19.12.2000 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 30) i.d.F. der Ersten Änderungsordnung vom 17.12.2009 (Verkündungsblatt der FSU 2010 S. 20) außer Kraft.

Jena, 16. Oktober 2018

Professor Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität

Professor Dr. Walter Pauly
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät